

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

Zusicherung von Bundesbeiträgen an forstliche Projekte

Verfügungen der Eidgenössischen Forstdirektion

- Gemeinde FLUELEN UR, Steinschlagverbau
Steinschlagschutz Privatwald Flüelen
Projekt-Nr. 231-UR-2031/00

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Departement des Innern, 3003 Bern, Beschwerde erhoben werden (Art. 2 Bst. c und Art. 12 NHG; Art. 14 FWG; Art. 1 ff. VwVG). Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist bei der Eidgenössischen Forstdirektion, Worblentalstrasse 32, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031/67 78 53 / 67 77 78) Einsicht in die Verfügung und die Projektunterlagen nehmen.

9. Juli 1991

EIDGENÖSSISCHE FORSTDIREKTION

Veröffentlichung Richtplan Kanton Jura

- 1 Der Bundesrat hat am 17. Juni 1991 folgenden Beschluss gefasst:
- 11 Der Richtplan des Kantons Jura wird aufgrund des Prüfungsberichts des Bundesamtes für Raumplanung vom 8. Mai 1991 genehmigt. Vorbehalten bleiben die Ergänzungen und Anpassungen gemäss Ziffer 12 sowie der Sachplan des Bundes über die Fruchtfolgefächern nach Artikel 19 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV; SR 700.1).
- 12 Die Kantonsregierung wird eingeladen, die Grundlagen und den Koordinationsplan in Berücksichtigung des erstellten Programms und gemäss den Angaben des Prüfungsberichts des Bundesamtes für Raumplanung anzupassen und zu ergänzen, besonders:
 - a. die Grundlagen hinsichtlich Wald, Natur und Landschaft, schädliche Einwirkungen und Naturgefahren, Besiedlung, Tourismus, Verkehr sowie Versorgung und Entsorgung zu vertiefen, und die zur Sicherstellung der Koordination erforderlichen Massnahmen festzulegen;
 - b. die Entwicklung der Bundesplanungen zu berücksichtigen, dabei insbesondere die Fragen zu regeln, die sich in Zusammenhang mit der Errichtung von Park-and-ride-Anlagen, mit der Verwirklichung einer S-Bahn in der Region Basel, mit der Elektrifizierung der Strecke Delle-Belfort, mit den Übertragungsleitungen der SBB, mit den Anschlussgleisen, mit der Nutzung von SBB-eigenen Arealen und mit dem regionalen Entwicklungskonzept der zweiten Generation stellen;
 - c. den Text des Richtplans zu ergänzen mit Angaben zu den finanziellen Mitteln für alle Objekte, die besondere Anstrengungen seitens des Kantons oder der Gemeinden benötigen und darüber zu wachen, dass die Koordinationsprobleme aus der Karte ersichtlich werden.
- 13 Die Kantonsregierung wird eingeladen, die Änderungen und Anpassungen des Richtplans, die sich aus den Ergänzungen gemäss obenstehender Ziffer 12 Buchstaben a–c ergeben, im Rahmen der vorgesehenen Fortführung dem Bundesrat zur Genehmigung vorzulegen.

Sie wird im weiteren eingeladen, bei allen richtplanrelevanten Vorhaben die Zusammenarbeit mit den Bundesstellen, den Nachbarkantonen sowie den angrenzenden Regionen und Gemeinden weiterzuverfolgen und dem Bundesamt für Raumplanung periodisch über den Stand der Planung und der Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 RPV Bericht zu erstatten.

- 2 Der vom Bundesrat genehmigte Inhalt des Richtplans des Kantons Jura kann nach Artikel 4 Absatz 3 RPG zu den ordentlichen Arbeitszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:
 - Raumplanungsamt des Kantons Jura, rue des Moulins 2, 2800 Delémont (Tel. 066 21 52 34);
 - Bundesamt für Raumplanung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (Tel. 031 61 40 60).
- 3 Der Prüfungsbericht vom 8. Mai 1991 des Bundesamtes für Raumplanung kann bei den unter Ziffer 2 bezeichneten Stellen eingesehen werden.
- 4 Anpassungen des Richtplans werden periodisch und gesamthaft im Bundesblatt veröffentlicht. Bei den unter Ziffer 2 bezeichneten Stellen kann jederzeit ein nachgeführtes Exemplar des Richtplans eingesehen werden.

19. Juni 1991

Bundesamt für Raumplanung

Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Alcatel STR AG, 8055 Zürich
Produktion Telecom; Werk Au
10 F
17. Juni 1991 bis 20. Juni 1992
- Confiserie- und Schokoladefabrik Munz AG, 9230 Flawil
Confiserie- und Schokoladeproduktion und Verpackung
bis 5 M, bis 17 F
19. August 1991 bis 20. August 1994 (Erneuerung)
- SW Stanzwerk Glarus AG, 8750 Glarus
Stanzerei, Schweisserei und Montage
bis 7 M, bis 6 F
29. Juli 1991 bis 1. August 1992
- TEM AG für Elektronik, 7007 Chur
Automatische Printbestückung
2 M
24. Juni 1991 bis 27. Juni 1992
- Gehrig AG, 4710 Klus
verschiedene Betriebssteile
bis 60 M, bis 20 F
1. Juli 1991 bis auf weiteres (Änderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- AG für Geflügel- und Eierverwertung, 3273 Kappelen
Schlachten, Zerlegen und Verpacken von Geflügel
bis 15 M, bis 10 F
1. Juli 1991 bis 4. Juli 1992
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

Zweischichtige Tagesarbeit (Art. 23 ArG)

- Looser Maschinenbau AG, 8754 Netstal
Fabrikation
bis 8 M
2. September 1991 bis 3. September 1994 (Erneuerung)
- Leuco AG, 9430 St. Margrethen
Fräserproduktion
12 M
24. Juni 1991 bis 25. Juni 1994 (Erneuerung)
- Maschinenfabrik Sulzer-Burckhardt AG, 4002 Basel
mechanische Bearbeitung, Schlosserei
60 M
5. August 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Confiserie- und Schokoladenfabrik Munz AG, 9230 Flawil
Confiserie- und Schokoladeproduktion, Packerei
10 M, 34 F
16. September 1991 bis 17. September 1994 (Erneuerung)

- Akeret AG, Druck + Verlag, 8157 Dielsdorf
5 - Farben Druckmaschine
2 M
17. Juni 1991 bis 20. Juni 1992
- Narimpex AG, 2501 Biel
Trockenfrüchte
4 M, 6 F
24. Juni 1991 bis 27. Juni 1992

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit (Art. 17 oder 24 ArG)

- Gehrig AG, 4710 Klus
Brühwursterei und Bedienung von Rauchanlagen
3 M
1. Juli 1991 bis 2. Oktober 1993 (Aenderung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Gehrig AG, 4710 Klus
Brühwursterei
6 M
30. Juni 1991 bis 2. Oktober 1993
- Bernische Grossmosterei Worb AG, 3076 Worb
Abfüllerei und Brennerei
bis 24 M
4. August 1991 bis 6. August 1994 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Hügli Nahrungsmittel AG, 9323 Steinach
Fabrikation inkl. Werkstatt und Spedition
10 M, 10 F
8. Juli 1991 bis 9. Juli 1994 (Erneuerung)

- Lanz-Anliker AG, 4938 Rohrbach b. Huttwil
verschiedene Betriebsteile
5 M, 3 F
13. Mai 1991 bis 16. Mai 1992
- Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft,
Produktionsbereich Webmaschinen, 8630 Rüti
Textilelektronik; Sektor Printbestückung
4 M, 16 F
15. Juli 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Präzisions-Werkzeuge AG, 8630 Rüti
Produktion
bis 11 M
17. Juni 1991 bis 18. Juni 1994 (Erneuerung)
- Brauerei zum Gurten AG, 3084 Wabern
Abfüllerei
bis 7 M
3. Juni 1991 bis 6. Juni 1992
- Küng Druck und Verlag AG, 6210 Sursee
Rotation
2 M, 6 F, 1 J
12. August 1991 bis 13. August 1994 (Erneuerung)

Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Knorr-Nährmittel Aktiengesellschaft, 8240 Thayngen SH
Frischproduktion, neuer Produktionszweig
4 M, 4 F
29. April 1991 bis 2. Mai 1992
- Gebrüder Sulzer Aktiengesellschaft,
Produktionsbereich Webmaschinen, 8630 Rüti
verschiedene Betriebsteile
160 M
15. Juli 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Schaffner AG, Stahlmöbel, 8555 Müllheim Dorf
Polyester-Presswerk, Lackiererei
bis 8 M
8. Juli 1991 bis 9. Juli 1994 (Erneuerung)
- Glessmann AG, 9464 Rüthi
Fräserei und Bohrwerk
bis 6 M
15. Juli 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Lamprecht AG, 8050 Zürich
Montage und Verpackung
6 M, 6 F
8. Juli 1991 bis 9. Juli 1994 (Erneuerung)

- Wirth & Co. AG, 6033 Buchrain
Lackierwerk
26 M
29. April 1991 bis 2. Mai 1992
- Reichhold Chemie AG, 5212 Hausen b. Brugg
Produktionsanlagen sowie Versorgungs- und
Entsorgungsbetriebe in Lupfig
bis 40 M, bis 4 F
6. Mai 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Hidrostal AG, 8213 Neunkirch
Maschinenfabrik (NC-Fräsmaschinen)
4 M
1. Juli 1991 bis 28. Dezember 1991

Nachtarbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Reichhold Chemie AG, 5212 Hausen b. Brugg
Produktionsanlagen sowie Versorgungs- und
Entsorgungsbetriebe in Lupfig
bis 16 M
6. Mai 1991 bis 7. Mai 1994 (Erneuerung)
- Scholer AG, 4938 Rohrbach b. Huttwil
Herstellung von Uhrwerken und Apparate teilen
bis 4 M
2. September 1991 bis 5. September 1992
- Meier & Cie. AG, 8200 Schaffhausen
Rotation
bis 6 M
9. Juni 1991 bis auf weiteres (Erneuerung)
- Meier & Cie. AG, 8200 Schaffhausen
Spedition
bis 6 M
10. Juni 1991 bis 11. Juni 1994 (Erneuerung)
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Weberei Appenzell AG "Weba", 9050 Appenzell
Baumwollweberei und Automatenstickerei
6 M
7. Juli 1991 bis 9. Juli 1994 (Erneuerung)

Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Reichhold Chemie AG, 5212 Hausen b. Brugg
Produktionsanlagen sowie Versorgungs- und
Entsorgungsbetriebe in Lupfig
bis 2 M
6. Mai 1991 bis 7. Mai 1994

- Milchpulverfabrik Sulgen, 8583 Sulgen
verschiedene Betriebsteile
6 M
5. Mai 1991 bis auf weiteres (Aenderung)
- Glashütte Bülach AG, 8180 Bülach
Formenrevision
bis 5 M
5. Mai 1991 bis 9. Mai 1992

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 55 Absatz 2 ArG und Artikel 44 ff. VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 29 45/28 58) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

9. Juli 1991

Bundesamt für Industrie,
Gewerbe und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz
und Arbeitsrecht

Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes

- Gemeinde Horrenbach-Buchen BE, Weganlage Huetgraben-Rüegg,
Grundsatzverfügung,
Projekt-Nr. BE6409

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Bundesrat Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

Verfügungen des Eidgenössischen Meliorationsamtes

- Gemeinde Beinwil AG, Düngeranlage Tschöplihof,
Projekt-Nr. AG2826
- Gemeinde Sulz AG, Düngeranlage Brügglihof,
Projekt-Nr. AG2827
- Gemeinde Mandach, AG, Düngeranlage Sandholtern 82,
Projekt-Nr. AG2828
- Gemeinde Wynigen BE, Gebäuderationalisierung Kobeisse,
Projekt-Nr. BE7508
- Gemeinde Belpberg BE, Gebäuderationalisierung Wyler,
Projekt-Nr. BE7330
- Gemeinde Niedermuhlern BE, Gebäuderationalisierung Neuhaus,
Projekt-Nr. BE7352

- Gemeinde Boltigen BE, Wasserversorgung Reidenbach,
2. Etappe,
Projekt-Nr. BE3141-2
- Gemeinde Altbüren LU, Gebäuderationalisierung Feld,
Projekt-Nr. LU3716
- Gemeinde Bütschwil SG, Düngeranlage Riet,
Projekt-Nr. SG4711
- Gemeinde Nesslau SG, Düngeranlage Zelg-Büel,
Projekt-Nr. SG4712
- Gemeinde St. Gallenkappel SG, Hofsanierung Rinderweid,
1. Etappe,
Projekt-Nr. SG4544-1
- Gemeinde Kaltbrunn SG, Gebäuderationalisierung
Brämiberg,
Projekt-Nr. SG4606
- Gemeinde Schwyz SZ, Weg Binziberg mit Bewirtschaftungsweg Schweigbühl,
Projekt-Nr. SZ2267

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungs-Verordnung (SR 913.1), 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Eidgenössischen Meliorationsamt, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

9. Juli 1991

Eidgenössisches
Meliorationsamt

Notifikation

Anesodo Obim Innocent, geb. 4. September 1958 in Lagos (Nigeria), nigerianischer Staatsangehöriger, Händler, wohnhaft in Lagos/Nigeria, 21 Garusa Street:

Das Bundesamt für Veterinärwesen verurteilte Sie am 13. August 1990 aufgrund des am 11. Mai 1989 aufgenommenen Schlussprotokolls wegen Widerhandlung gegen die Tierseuchengesetzgebung in Anwendung von Artikel 47 Absatz 1 des Tierseuchengesetzes zu einer Busse von 800 Franken, unter Auferlegung der Spruchgebühr von 160 Franken.

Dieser Strafbescheid wird Ihnen hiermit eröffnet. Gegen den Strafbescheid kann innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung beim Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld-Bern, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache ist schriftlich einzureichen und hat einen bestimmten Antrag sowie die zur Begründung dienenden Tatsachen zu enthalten; die Beweismittel sind zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen (Art. 68 VStrR).

Nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist wird der Strafbescheid rechtskräftig und vollstreckbar (Art. 67 VStrR). Sie werden hiermit aufgefordert, den geschuldeten Gesamtbetrag von 960 Franken innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft des Strafbescheids an das Bundesamt für Veterinärwesen, Schwarzenburgstrasse 161, 3097 Liebefeld-Bern, Postscheckkonto 30-6562-4, zu zahlen. Eine nicht bezahlte Busse kann in Haft umgewandelt werden (Art. 10 VStrR).

9. Juli 1991

Bundesamt für Veterinärwesen

Verfügungen des Bundesamtes für Wasserwirtschaft

- Kanton St.Gallen, Gemeinde Bütschwil, Ufersanierung
Dietfurterbach, Verfügung Nr. 467

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt beim Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wasserwirtschaft, Effingerstrasse 77, 3001 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 61 54 80) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

9 Juli 1991

Bundesamt für Wasserwirtschaft

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in St. Gallen Bruggen, St. Gallen St. Fiden, Mörschwil, Goldach

vom 10. Juni 1991

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechnigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

10. Juni 1991

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4722

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Bassersdorf, Kloten, Opfikon

vom 10. Juni 1991

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen, zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze und für Lastkraftwagen nur zum Güterumschlag mit der Bahn gestattet.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeioorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

10. Juni 1991

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4723

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf SBB-Areal in Heerbrugg

vom 10. Juni 1991

Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹⁾

sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 5. September 1979²⁾ über die Strassensignalisation,

verfügt:

1. Das Befahren des SBB-Areals ist nur im Verkehr mit den Schweizerischen Bundesbahnen oder zur Erreichung der vorgesehenen Parkplätze gestattet. Die Durchfahrt vom Kinoweg über das Güterareal wird für alle Fahrzeuge, ausgenommen Velos und Motorfahräder, ganz verboten.
2. Das Parkieren von Fahrzeugen wird auf dem im Eigentum der SBB stehenden Areal gebührenpflichtig und zeitlich beschränkt oder ganz verboten (Ausnahmen für Inhaber von SBB-Parkingkarten und berechtigte Benutzer der Mietparkplätze).
3. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und durch bauliche Massnahmen unterstützt. Die Verkehrsüberwachung wird den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
4. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren³⁾.

10. Juni 1991

Generaldirektion
der Schweizerischen Bundesbahnen
Der Präsident: Eisenring

4721

¹⁾ SR 741.01

²⁾ SR 741.21

³⁾ SR 172.021

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1991
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.07.1991
Date	
Data	
Seite	1611-1625
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 893

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.